

## Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Zufikon vom 23.11.2017 erlässt der Gemeinderat, gültig ab 01.08.2018 folgende Richtlinien:

### 1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien), welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.

### 2 Zielsetzung

Die Gemeinde Zufikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschulzeit sicher. Die Unterstützung durch die Gemeinde Zufikon verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort);
- d) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

### 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Zufikon.

Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

### 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Zufikon, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren,
- d) oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

Die zuständige Behörde oder Fachstelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu empfehlen. Die Empfehlung muss durch den Gemeinderat gestützt und bewilligt werden.

### 5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Gemeinde Zufikon die Ermächtigung erteilt, bei den zuständigen Behörden und Betreuungsinstituten sämtliche, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und einzuholen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

## 6 Massgebendes Einkommen

Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht, wenn die Richtprämien einen prozentualen Anteil des massgebenden Einkommens übersteigen. Bei Mehrpersonenhaushalten werden Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengezählt.

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGS vom 17. Juni 2005<sup>(2)</sup>) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Aargauer Gemeinde- und Kantonssteueranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

## 7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steueranlagung im Sinne von Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Zufikon behält sich vor dies stichprobenmässig zu überprüfen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebetrag anteilmässig um den entsprechend von der Kindertagesstätte gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Dritteleistungen wie Beiträge von Soliday, Arbeitgeber etc.

Wenn aufgrund **Zuzugs nach Zufikon** oder anderen Gründen keine Steuerdaten in Zufikon bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten detaillierten Steueranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Ausserkantonale Steuerdaten werden auf die geltenden Steuerberechnungen des Kantons Aargau umgerechnet.

## 8 Quellenbesteuerung

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise, analog der Steuererklärung, einzureichen.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25% zuzüglich 20% des Vermögens (nach Abzug der geltenden steuerfreien Vermögensabzüge).

## 9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6 um mehr als + / - 25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Zufikon innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend bis max. 5 Jahre auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben zusätzlich zum Antrag eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## 10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird je nach Höhe des Betrages monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Häufigkeit der Auszahlung liegt im Ermessen der Abteilung Finanzen. Die Gemeinde Zufikon kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb eines Jahres nach Ausstellung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Zufikon zurückgefordert.

## 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

<u>Massgebendes Einkommen</u> (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
<b>Abstufung</b>	
Bis Fr. 5'000.-	100 %
Fr. 5'001.- – Fr. 10'000.-	90 %
Fr. 10'001.- - Fr. 20'000.-	80 %
Fr. 20'001.- - Fr. 30'000.-	70 %
Fr. 30'001.- - Fr. 40'000.-	60 %
Fr. 40'001.- - Fr. 50'000.-	50 %
Fr. 50'001.- - Fr. 60'000.-	40 %
Fr. 60'001.- - Fr. 70'000.-	30 %
Fr. 70'001.- - Fr. 80'000.-	20 %
Fr. 80'001.- - Fr. 100'000.-	10 %
<b>Ab Fr. 100'001.-</b>	0%

Die Leistungsbezüger kommen für die Reisekosten zwischen Wohn- und Betreuungsort auf.

Entschädigt werden die effektiven Kosten, sofern sie die Maximaltarife die in der Gemeinde Zufikon gelten nicht übersteigen.

Überschreiten die Tarife der gewählten Betreuungsinstitution diese Maximaltarife, so gelten letztere als Basis für die Berechnung der Beiträge.

**Tagesfamilie** Nach Vereinbarung, inkl. Essen

Säuglinge bis 18 Monate Fr. 11.00/Stunde

Kleinkind Fr. 9.00/Stunde

Ab Kindergartenkind Fr. 9.00/Stunde

**KITA** **ganzer Tag**

Säuglinge bis 18 Monate Fr. 135.00

Kleinkind Fr. 110.00

Kindergartenkind Fr. 80.00

Schulkind Fr. 70.00

#### Tagesstrukturen

Gemäss geltendem Tarifblatt Zufikon.

#### 12 Schlussbestimmungen

Die Spielgruppe Zufikon wird direkt durch die Gemeinde unterstützt und ist nicht teil des Kinderbetreuungsreglements.

Die Betreuungskosten für die Tagesstrukturen werden wie bis anhin verrechnet, d. h. allfällige Subventionen werden direkt in die Rechnung einbezogen (Stufen gemäss steuerbarem Einkommen).

Die Bewilligung der Unterstützung kann eingestellt/abgelehnt werden, wenn die Steuererklärung nicht per 30.06. eingereicht ist sowie die rechtlichen Verfahrenspflichten nicht eingehalten wurden oder fällige, offene Steuerausstände bestehen.

Die Vergütung kann auf Grund der effektiven Arbeitszeiten entsprechend dem Arbeitsverhältnis gem. Ziffer 3 gekürzt werden.

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Zufikon fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Zuviel ausbezahlte Beträge werden durch die Abteilung Finanzen zurückgefordert

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### 13 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01.08.2018 in Kraft.

Zufikon, Datum: **14. Mai 2018** .....

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14.05.2018 beschlossen